



LANDKREIS WITTENBERG

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

NEID + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Frau [REDACTED]
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

.....

Fachdienst Bauordnung

Bereich Städtebau

 Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

 Frau [REDACTED]
Zimmer-Nr.: [REDACTED]

 [REDACTED]

 [REDACTED]

 [REDACTED]
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

 Sprechzeiten

Di 8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

Do 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

USt-IdNr.: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30. November 2022

Vorhaben

eingegangen am: 24.10.2022

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 37 der Stadt Coswig
"Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer
Landstraße"
hier: Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundstück: Coswig (Anhalt), Ziekoer Landstraße

Gemarkung: Coswig

Flur: 23

Flurstück: 334

Antragsteller

Stadt Coswig (Anhalt)
Der Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Bauleitplanung der Stadt Coswig

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 37

„Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“

Vorentwurf in der Fassung vom 07.06.2022

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Aus der Sicht der Fachdienste (FD) **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Ordnung und Straßenverkehr, Raumordnung / Regionalplanung - Abt. Kreisstraßen, Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Immissionsschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Wasserbehörde und der Bauordnung** gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt:

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen (Grundschutz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Festlegung für den Bebauungsplan in der aktuellen Vorlage wird mit 96 m³/h angesetzt. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche (etc.) durch die Gemeinde sicherzustellen.

Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Rechtgrundlagen: BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. 1

BauO LSA § 14 Ziff. 1

Arbeitsblatt W 405 des DVGW

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre [REDACTED]

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fachdienst Raumordnung / Regionalentwicklung

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. **Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung** erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre [REDACTED]

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde

Zum Eingriff:

Grundsatzprüfung zum Schutzgut Boden

Es wird Bezug auf das BNatSchG und BauGB, dem LABO-Leitfaden, dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) sowie dem EEG genommen.

Alle rechtlichen Grundlagen beschreiben den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Ansätze finden im Wesentlichen auch im Baugesetzbuch (BauGB) im § 1a Abs. 2 mit der sog. „Bodenschutzklausel“ Berücksichtigung und werden identisch definiert.

Darüber hinaus sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit seinen landesspezifischen Untersetzungen relevant.

Im § 18 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Der § 13 BNatSchG beinhaltet ein „Vermeidungsgebot“, welches in der Planungspraxis als Grundsatz Beachtung finden muss. In Umsetzung der Forderungen aus dem NatSchG LSA findet in Sachsen-Anhalt zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ein naturschutzfachliches Bewertungsmodell Anwendung.

Das schließt die Prämisse eines sparsamen Umgangs und die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter, sanierter oder baulich veränderter Flächen und Baulücken ein und bedarf eines gezielten Flächenmanagements, welches bereits in den Vorplanungsstufen der Umweltprüfung, aber auch bei der Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen Beachtung finden muss.

Der Schutzgutbetrachtung Boden wird auch die Regelung des Landes Sachsen-Anhalt gerecht, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität sowie in landwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Höhen- und Hanglagen in Sachsen-Anhalt künftig entstehen sollen (Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 15. Februar 2022). Danach sollen entsprechende Projekte in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ermöglicht werden.

Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten ist so ausgestaltet, dass auch die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Deshalb sind Grünlandflächen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, § 32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, § 11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken.

Bei der Fläche handelt es sich um eine mit Gehölzen bestockte Fläche sowie Offenland, welche aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten keiner Konversionsfläche zugehörig ist, da eine Fortwirkung einer möglichen vormaligen Nutzungsart weder ersichtlich noch bekannt ist.

Die Aussage unter Ziff. 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten, dass es sich um eine ehemalige Deponie handelt, kann nicht bestätigt werden.

Aus dem hier zur Verfügung stehenden Kartenmaterial kann rückwirkend bis 2005 festgestellt werden, dass eine mit Gehölzen bestockte Offenlandfläche besteht.

Nachweis einer ehemaligen Deponie sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Nach den oben gemachten Ausführungen wird festgestellt, dass die geplante Fläche nach derzeitigen Kenntnissen der Sach- und Rechtslage nicht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig ist.

Zu den eingereichten Unterlagen

Die Planungsunterlagen sind unvollständig, sodass keine abschließende Prüfung erfolgen kann.

Es ist ein Grünordnungsplan im Plan zu erarbeiten, insbesondere mit der Darstellung der Module, Nebenanlagen und Zuwegungen.

Die Planungsunterlage enthält eine Eingriffsbilanzierung, welche die Fläche vor jedoch nicht dem Eingriff darstellt.

Module finden in der Bilanz keine Berücksichtigung.

In der Flächenbilanz sollte von einer möglichen Maximalbebauung von bis zu 80 % der Grundfläche ausgegangen werden.

Die Flächenbilanz ist anhand des aktuellen Zustandes vor der Beräumung und Freilegung von Flächen entsprechend der Biotoptypenkartierung aufzustellen.

Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte vor und nach dem Bau der Photovoltaikanlage hat eine separate Berechnung des Biotopwertes nach dem Bau für die direkt überschatteten und die dazwischenliegenden, nicht bebauten Bereiche, zu erfolgen.

Bei mindestens 80 cm Bodenabstand ist unter den Modultischen ein Planwert von maximal 7 Wertpunkten je m² für die Berechnung heranzuziehen.

Die Flächen zwischen den Modulreihen (soweit diese unversiegelt sind), sind mit einem maximalen Planwert von 12 bis 14 Wertpunkten je m² (abhängig von der jeweiligen Pflege) zu bilanzieren.

Versiegelte Flächen (durch Stützen, Wege, Stellflächen und technischen Einrichtungen) sind mit einem Planwert von 0 Wertpunkten (bei Vollversiegelung) bzw. 3 Wertpunkten (bei Teilversiegelung) je m² zu bilanzieren.

Erforderliche Kabeltrassen finden in der Unterlage keine berücksichtigen, sind jedoch als Eingriff zu bewerten (Schutzgut Boden).

Zum Biotop HEC (Bestand) sind Angaben des Alters notwendig, da im Bewertungsmodell die Fußnote ⁴ relevant ist.

Die ermittelte Biotopwertdifferenz ist vollständig zu kompensieren. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.

Zum Artenschutz

Weiterhin ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Zur Erfassung planungsrelevanter Reptilien (insbes. Zauneidechse, Schlingnatter) sind 5 Begehungen zu je 6 h April bis Juni während geeigneter Wetterlagen zur Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse durchzuführen. Es sind 10 Reptilienbretter an geeigneten Stellen zur Dauerbeobachtung auszubringen, Natternhemden oder Häutungsreste der Schlingnatter zu sammeln. Die Kontrolle der Reptilienbretter ist bei jeder Geländebegehung auch anderer Artengruppen, ohne extra Aufwand möglich.

Für die Zauneidechsen ist zu kartieren, welche Ruhestätte sie nutzen, um tatsächlich ausschließen zu können, dass die Tiere außerhalb der Aktivitätsphase verletzt bzw. getötet werden.

Die Brutvögel sind nach Südbeck et al. 2005 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell) zu erfassen. Es ist eine umfassende Revierkartierung aller Brutvögel zur genauen Quantifizierung mit besonderem Fokus auf wertgebende Arten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts durchzuführen. Es sind 7 Tagbegehungen, je 6 h ab Morgendämmerung zur Nutzung des morgendlichen Aktivitätsmaximums und 2 Nachtbegehungen, je 4 h zur Nutzung des Zeitraumes höchster Aktivität der nachtaktiven Arten ab Abenddämmerung durchzuführen.

Zusätzlich zu den genannten Artengruppen, sind Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien durchzuführen. Dazu ist eine einmalige Begehung zur Habitatsuche und Präsenzprüfung / Relevanzprüfung der Arten durchzuführen. Es ist weiterhin abzuschätzen, ob die Amphibien die Fläche im Jahresverlauf durchwandern.

Im Artenschutzfachbeitrag sind die genauen Erfassungszeitpunkte (Uhrzeit, Tag, Jahr), die jeweilige Witterung (Windstärke, Temperatur, Bewölkung) und die Erfassungsmethodik darzustellen.

Es sind ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

Baufeldfreimachungen sowie Gehölzentnahmen sind vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Zustimmung nicht zulässig.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre [REDACTED]

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde

1. Die umzuwandelnde Waldfläche ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 LWaldG zu ermitteln.

Begründung

Die Fläche des Plans bezieht sich unter anderem auf Bereiche, die Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG sind. Das Plangebiet ist Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes, welches seit mehr als 20-25 Jahren der Sukzession unterliegt. Die Entwicklung von Gehölzbeständen führte hier zu Wald und dem Wald dienende Fläche. Die vorliegende Biotopkartierung muss dem aktuellen Zustand angepasst werden bzw. eine Waldkartierung erfolgen. Der flächige Bereich, der nördlich der Fläche als HEC bezeichnet wurde, ist als Wald gemäß § 2 LWaldG (Mischbestand überwiegend nicht heimische Laubbaumarten) auszugeben. Die untere Forstbehörde hat die Flächen in Augenschein genommen und die Waldeigenschaft auf Teilflächen festgestellt.

2. Der B-Plan kann erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen (Umwandlung § 8 LWaldG, Erstaufforstung § 9 LWaldG)

Begründung

Die forstrechtlich erforderlichen Genehmigungen werden nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzt (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG i.V.m. § 8 LWaldG; § 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG). Für die umzuwandelnde Waldfläche bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG einer Waldumwandlungsgenehmigung. Für eine dauerhafte Waldumwandlung sind nach § 8 Abs. 2 LWaldG Erstaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die dauerhafte Beseitigung des Waldbestandes zu leisten. Erstaufforstungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9 LWaldG. Diese sind bei der unteren Forstbehörde mit dem AZ 67.32.6.5.4-22-126 zu stellen. Formulare sind im Internet zu finden.

Die umzuwandelnde Waldfläche beträgt mindestens über 1 Hektar. Verbleibende Waldreste, die mangels Fläche die Waldeigenschaft verlieren, sind hierbei anzurechnen. Die Waldflächen besitzen eine besondere Klimaschutzfunktion für die umliegend angrenzende Wohnbebauung. Das Ausgleichsverhältnis für die Ersatzaufforstung beträgt aufgrund der besonderen Waldfunktion 1:1,5 (mind. 1,5 Hektar, erst nach Bestandserfassung und Waldbilanz definierbar). Die Ersatzaufforstungsfläche muss noch benannt werden. Die Regelungen des LWaldG sprechen nicht gegen externe Ersatzaufforstungen außerhalb des Bebauungsplanes.

3. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit für die Rodung von Wald notwendig.

Begründung

Nach überschlägiger Prüfung der von der unteren Forstbehörde zu vertretenden Belange ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Vorsorglich wird festgestellt, dass, auch unter Berücksichtigung der geplanten Größe des Bebauungsplanes der untere Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG erreicht wird.

- **Betroffenheit von Wald**

Vom Vorhaben sind offensichtlich Waldflächen betroffen. Eine aktuelle Forstkartierung liegt nicht vor. Die Waldflächen im Untersuchungsraum müssen daher anhand der Definition in § 2 LWaldG erfasst und kartiert werden. Die naturschutzfachliche Biotoptypenkartierung erfolgt nach eigener Systematik und stimmt mit der gesetzlichen Walddefinition nicht überein.

- **Direkte und indirekte Auswirkungen auf Wald (Umwandlung)**

Derartige Auswirkungen sind zu beschreiben und zu bewerten. Wird Wald, auch wenn nur im mäßigen Umfang und möglicherweise auch Teilflächen befristet in Anspruch genommen, bedarf es der Umwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pläne zur Wiederaufforstung zwingend erforderlich. Die Waldumwandlung ist Bestandteil der Anlage 1 Nr. 17.2. zum UVPG und muss entsprechend beurteilt werden. Da der betroffene Naturraum relativ waldarm ist, können vergleichsweise geringe Eingriffe erheblich negative Umweltauswirkungen haben. Daher sind eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen vorrangig, die aber der Erhaltung und Mehrung des Waldes dienen.

Die Auswirkungen einer künftigen Bebauung dieser Waldflächen müssen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Klima, Boden und Fläche untersucht und beurteilt werden. Zu beschreiben sind Baumarten, Altersgruppen, Bestandesstruktur, Bestockungsgrad und Bodenvegetation. Es sind dann gutachterlich Aussagen zu treffen, wo und welche waldbaulichen Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG durchgeführt werden. Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. § 5 LWaldG sind zu berücksichtigen.

Hinweise

Zum Wald zählen u.a. auch Wege, Blößen, Lichtungen sowie weitere dienende und verbundene Flächen, beispielsweise der Sukzession unterliegende Flächen.

Bei der Waldkartierung wird um Abstimmung und Datenaustausch (vorzugsweise ESRI-Shape) an odette.dumke@landkreis.wittenberg.de gebeten, ggf. eine gemeinsame vor Ort Besichtigung angestrebt.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre [REDACTED]

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde

Altlasten

Der Bereich der geplanten PV-Anlage wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen und Alttablagerungen überprüft, im Altlastenkataster sind im Planungsgebiet keine Standorte vermerkt.

Werden bei den Erdarbeiten zur Errichtung der PVA Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.

In der Begründung zum BBP wird immer auf eine Deponie verwiesen. Dem Landkreis Wittenberg, untere Bodenschutzbehörde (UBB) liegen keine Informationen vor, dass sich auf dem betreffenden Flurstück 334, Flur 23 der Gemarkung Coswig jemals eine Deponie befunden hat. Mit Schreiben vom 01.02.2022 wurde durch die UBB bereits mitgeteilt, dass es sich um keine Altlastverdachtsfläche handelt. Dieser Sachverhalt ist dringend für die nächsten Planunterlagen zum Bebauungsplan aufzuklären und entsprechend anzupassen.

Bodenschutz

Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Juni 2021).

Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial wurde für den Planungsraum keine Bewertungsstufe ermittelt, da keine Daten der Bodenfunktionsbewertung für die betreffenden Flächen vorliegen.

Die Archivbodenkarte zeigt für den süd-östlichen Teil (ca. 3.800 m²) des Flurstückes „Suchräume für seltene/individuelle Bodenformen“. Diese Suchräume sind als Information und Hinweise auf das mögliche Vorkommen seltener Bodenformen und Bodengesellschaften zu werten.

Eine Versiegelung des Bodens erfolgt nur im Rahmen der Einbringung der Stützen für die PV-Module in den Boden. Mit Boden ist in jedem Falle sparsam umzugehen. Niederschlagswasser von den PV-Modulen ist nach Möglichkeit vollständig vor Ort zu versickern.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von Brachflächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt.

Abfallentsorgung

Aus abfallrechtlicher Sicht sind zum Betrieb der PVA keine Hinweise erforderlich, da im laufenden Betrieb keine Abfälle anfallen.

Zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Herstellung eines Oberflächenplanums ist gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 BBodSchV nur solches Bodenmaterial (kein Bauschutt) zu verwenden, das den Bodeneigenschaften am Standort entspricht und durch dessen Einsatz keine Verschlechterung der bisherigen Bodenbeschaffenheit zu besorgen ist (Vorsorgepflicht).

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre [REDACTED]

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde + Abt. Städtebau

Planblätter 1/2 und 2/2:

Die beiliegenden Planblätter 1/2 und 2/2 sind so zu benennen, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Bei einem Planverfahren nach § 12 BauGB sind zwei Planblätter zu erstellen. Zum einen ein vorhabenbezogene Bebauungsplan welcher in, Planzeichnung und Planzeichenerklärung mit Präambel, textliche Festsetzungen, Verfahrensvermerke und wesentliche Rechtsgrundlagen zu untergliedern ist und zum anderen ein Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hier können zusätzliche textliche Beschreibungen des Vorhabens erfolgen. Dies ist nicht erforderlich wenn die zuvor genannten Pläne identisch sind, eine eindeutig Deklaration, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan inbegriffen ist, enthält und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan alle erforderlichen Angaben angegeben sind. Zusätzlich kann dann noch ein Grünordnungsplan beigelegt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die jeweilig beabsichtigten Festsetzungen Nr. 1 - 10 fehlen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die Höhe sind als Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu hinterlegen.

Die festgesetzte Höhe ist zu ungenau und ist durch einen Bezugspunkt oder Bezugshöhenpunkt zu konkretisieren.

Die festgesetzte Baugrenze sowie die Grünfläche sind zu Vermaßen.

Die Erschließung des Plangebietes ist durch Kennzeichnung der Straßenverkehrsfläche inklusive Vermaßung klarzustellen.

Die Festsetzung Nr. 4 ist eine Festsetzung örtlicher Bauvorschriften und entsprechend mit der jeweiligen Rechtsgrundlage zu versehen.

Für Einfriedungen gibt es kein Planzeichen nach der PlanzVO und sollte diesbezüglich unter der Rubrik Planzeichen ohne Normcharakter aufgeführt werden.

Auf Planblatt 2/2 kann die Überschrift „zu Pkt. 10.2 der Satzung“ nicht nachvollzogen werden, und ist aufzuklären.

Das Planzeichen für Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung ist entsprechend der PlanzVO darzustellen. Auf das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen“ wird verwiesen, da die beabsichtigte Heckenpflanzung eine Ausgleichs- und Ersatzpflanzung gem. den Planunterlagen ist.

zur Begründung:

Die gesetzlichen Grundlagen auf Seite 4 sind auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Grundlage zum BauGB ist unter anderem veraltet.

Die in der Begründung benannten rechtlichen Grundlagen sind genauer zu bestimmen. Eine allgemeine Angabe wie zum Beispiel „§ 8 BauGB“ ist zu unbestimmt und ist entsprechend mit dem jeweiligen Absatz ggf. Nummer zu vervollständigen.

Die Begründung unter Nr. 3 „Erfordernis und Ziel“ ist zu allgemein gehalten. Der Zweck und die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans ist detaillierter zu begründen, auch in Bezug auf das gewählte Verfahren (§ 8 Abs. 1, 2, 3 oder 4 BauGB ???) Weiterhin fehlt der Verweis darauf, dass aufgrund des fehlen eine rechtskräftigen FNP die Genehmigung durch die höher Behörde zu erfolgen hat. (gem. § 10 Abs. 2 BauGB)

Ferner ist das gewählte Bauleitplanverfahren zu benennen. Es ist nicht eindeutig den Unterlagen zu entnehmen ob es sich rechtlich gesehen um einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB handelt.

Die Begründungen welche unter Nr. 8 und Nr. 9 aufgeführt werden, sollten zur Eindeutigkeit unter der Rubrik Planinhalt erfasst werden.

Eine Flächenbilanz mit den eindeutigen Flächenangaben je Nutzungsart (m²) fehlt.

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 10:55
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)", Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 07:19
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)", Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)", Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg
Stadt: Coswig (Anhalt)
Ortsteil: Coswig (Anhalt)
Landkreis: Landkreis Wittenberg
Aktenzeichen: [REDACTED]
Kurzbezeichnung: Coswig (Anhalt)-3563/2022.vBP-Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstr.

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage auf einer ca. 2,17 ha umfassenden ehemaligen Deponiefläche am nordwestlichen Ortsrand von Coswig/A. westlich der Ziekoer Landstraße geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

[REDACTED]
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED] da.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 12:43
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)" Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Coswig (Anhalt) Bebauungsplan Nr. 37

"Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße
Ihr Schreiben v. 24.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalflege, die Ihnen separat zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]

Landesamt für Denkmalflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -

Tel.: +49 346 1234567
Fax : +49 346 1234567

Sachsen-Anhalt.

**Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]]
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2022 10:46
An
Cc: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)" Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)" beschlossen.



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 · 06814 Dessau-Roßlau

NEIDL+NEIDL
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach - Rosenberg

Bebauungsplan Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“, Stadt Coswig (Anhalt) – Vorentwurf hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt als Träger öffentlicher Belange

- ☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- ☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.
- ☒ Fachliche Stellungnahme:

Auf Antrag der Firma Norbert Buck Unternehmens- und Energieberatung hat die Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“ in Coswig beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie in der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Stadt Coswig (Anhalt) verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt können nicht innerhalb des

Dessau-Roßlau, 08.11.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
[REDACTED] / E-Mail von
24.10.2022

Mein Zeichen: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0
Telefax 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Geltungsbereichs kompensiert werden. Es sind daher externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Plangebiet befindet sich in Coswig (Anhalt) und umfasst das Flurstück 334 der Flur 23 in der Gemarkung Coswig (Anhalt). Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,17 ha und liegt im nördlichen Randbereich von Coswig, direkt an der Ziekoer Landstraße.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 wird auf der folgenden Abbildung dargestellt. Die gelbe Umrandung weisen die Flurstücke aus. Die aktuell bewirtschafteten Flächen sind rot umrandet dargestellt. Landwirtschaftliche Nutzung findet auf dem o.g. Flurstück nicht statt.

Abb. 1: Geltungsbereich



Quelle: GIS-Auskunftssystem

Nach der Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich, landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hat das ALFF Anhalt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Folgendes ist jedoch bei der weiteren Planung unbedingt zu beachten:

1. Bei externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich-bzw. Ersatz des geplanten Vorhabens wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.
- Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes

dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- Zu § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt: Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz nach BNatSchG, ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen.
- 2. Gleichzeitig ist §7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird hier auf die mögliche Verwendung der im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz verwiesen.
- 3. Nach §15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt werden.
- 4. Es wird angeregt gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung zu stellen um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
- 5. Sollten landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßen vorgesehen sein, ist deren Auswahl zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativprüfung nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständiger Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Bei der Planung eventueller Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ein Eingriff lediglich ausgeglichen und nicht überkompensiert werden soll. Eine Überkompensation ist gesetzlich nicht gefordert und zu vermeiden.

Bei Vorliegen des unbedingten Willens der Gemeinde zur Realisierung des geplanten Vorhabens wird angeregt zu prüfen, ob gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom Bebauungsplan Nr. 37 „Errichtung einer

Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“, Stadt Coswig (Anhalt) –
Vorentwurf gegenwärtig nicht betroffen.

Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen
Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten
Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet
des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

Im Auftrag



(in Vertretung für )

Betreff: Stellungnahme des BUND ST e.V. zum Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)

Priorität: Hoch

**Stadt Coswig (Anhalt),
Bauverwaltung
Am Markt 13 (Amtshaus)
06869 Coswig (Anhalt)**

Vorab und **fristwährend per Mail** an:

[REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

im Anhang finden Sie die Stellungnahme des BUND Sachsen-Anhalt e.V. zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt).

Diese geht Ihnen ebenfalls noch auf dem Postweg zu.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

--

[REDACTED]

BUND Sachsen-Anhalt e.V.

Landesgeschäftsstelle

Olvenstedter Straße 10

39108 Magdeburg

Tel.: + [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED]

www.bund-sachsen-anhalt.de

Abs.: BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

**Stadt Coswig (Anhalt),
Bauverwaltung
Am Markt 13 (Amtshaus)
06869 Coswig (Anhalt)**

Vorab per Mail:
[REDACTED]

BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Fon [REDACTED]
[REDACTED]
www.bund-sachsen-anhalt.com

Magdeburg, den 19.12.2022

**Stellungnahme des BUND LSA im Rahmen der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37
"Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße,
Coswig (Anhalt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ wird die Beanspruchung einer rund 2 ha großen, seit über 20 Jahren brach liegende Deponiefläche ermöglicht.

Grundsätzlich begrüßt der BUND LSA die Errichtung weiterer PV-Anlagen im Land Sachsen-Anhalt. Jedoch muss auch bei diesen Vorhaben auf eine gesetzeskonforme und naturschutzverträgliche Umsetzung geachtet werden. Der Vorentwurf des B-Planes enthält zwar den Hinweis darauf, dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu prüfen ist, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, eine vollständige und fachgerechte Prüfung fehlt jedoch. Bereits im Bauleitplanverfahren müssen jedoch belastbare Aussagen darüber getroffen werden, wie ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann oder ob ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Erst dann kann über die Genehmigungsfähigkeit entschieden werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Kritikpunkte aufgeführt:

1. Fehlende Aussagen zum betroffenen Artenspektrum:

In der gesamten Unterlage finden sich keinerlei Aussagen dazu, welche Arten bzw. Artengruppen überhaupt vom Vorhaben betroffen sein können. Um die Auswirkungen der Planung richtig bewerten zu können und um geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuleiten, ist es jedoch erforderlich, das Artenspektrum zu benennen, welches im Geltungsbereich zu erwarten ist.

Leider lassen die Unterlagen auch eine dem fachlichen Standard entsprechende nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzierte Ableitung möglicher Auswirkungen vermissen. Eine artgruppenbezogene Auseinandersetzung mit den Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG fehlt.

2. Fehlende Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten)

Die Vorhabensrealisierung ist unweigerlich mit einer vollständigen Beseitigung der derzeitigen Vegetationsdecke verbunden. Hierbei kann es z. B. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und damit verbunden zu einer Tötung und/oder Verletzung nicht flügger Jungvögel kommen. Des Weiteren ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) am Standort wahrscheinlich. Nachweise aus dem Umfeld sind bekannt. So befindet sich z. B. etwa 180 m südlich des Plangebietes ein Zauneidechsenersatzhabitat, welches in 2020 im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben angelegt wurde. Auch bezogen auf diese Artengruppe besteht die Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindern können, werden nicht aufgeführt!

3. Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen

Die im Umweltbericht unter Kapitel 2.2.1.1 beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschränken sich im Wesentlichen auf die Aussage, dass es durch die Planung zu Lebensraumverlust kommt und dass dieser durch einen nur wenige Meter breiten, direkt an der L121 gelegenen Ruderalstreifen, das geplante Grünland unter und zwischen den Modulflächen sowie eine Heckenpflanzung vollständig ausgeglichen werden kann. Diese Abhandlung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unzureichend.

Inwiefern es durch die Planung zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen kann und welche Arten oder Artengruppen hiervon

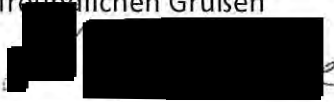
betroffen wären, wird in der Unterlage nicht erläutert. Völlig unklar bleibt woraus abgeleitet wird, dass die Ausgleichsflächen einen ausreichenden Ausgleich des Habitatverlustes darstellen können.

Auch ist hierbei zu berücksichtigen, dass unterhalb der Modultische eine dauerhafte Verschattung eintritt. Diese Bereiche stellen beispielsweise für die potenziell vorkommenden Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum mehr dar. Dieser Lebensraumverlust müsste an anderer Stelle ausgeglichen werden. Hierfür ist es jedoch zunächst erforderlich, die Größe einer möglichen Population im Vorfeld zu ermitteln, um überhaupt geeignete Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.

Darüber hinaus wird völlig außer Acht gelassen, dass eine Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur durch eine vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (CEF) erreicht werden könnte. Das bedeutet Ersatzhabitate müssen den betroffenen Arten bereits vor der baubedingten Zerstörung ihrer Lebensräume zur Verfügung stehen. Sämtliche im B-Plan aufgeführten „Vermeidungsmaßnahmen“ beschränken sich jedoch auf die Gestaltung der Flächen nach Errichtung des Solarparks (Anlage v. Grünland unter den Modulen, Heckenpflanzung, Pflege eines Ruderalstreifens).

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im vorliegenden Umweltbericht nicht in der erforderlichen Tiefe abgehandelt werden. **Die geplante Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage kann gegenwärtig zu einer Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG führen! Die formulierten Vermeidungsmaßnahmen reichen nicht aus, um deren Eintreten wirksam zu verhindern. Aus den genannten Gründen kann der BUND LSA der vorliegenden Planung gegenwärtig nicht zustimmen.**

Mit freundlichen Grüßen


i.A. 